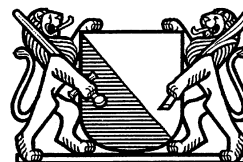


Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: TB140055-O/U/KIE/PRI

Mitwirkend: der Obergerichter lic. iur. W. Meyer, Präsident i.V., die Ersatzoberberichterin lic. iur. S. Mathieu und der Ersatzoberberichter Dr. iur. T. Graf sowie der Gerichtsschreiber lic. iur. C. Tschurr

Beschluss vom 17. Juli 2014

in Sachen

1. Rudolf Mathias Elmer, geboren 1. November 1955, von Elm GL und Zürich, dipl. Wirtschaftsprüfer, Nauengasse 11, 8427 Rorbas,
2. Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Besondere Untersuchungen, Zweierstr. 25, Postfach 9780, 8036 Zürich,

Gesuchsteller

gegen

1. Arno Martin Kiesewetter, Dr. med., geboren 29. September 1944, von Zürich, Bez.arzt.adj., FA f. Psychiatrie & Psychotherapie Zert. Forensischer Psychiater SGFP, Promenadengasse 18, 8001 Zürich,
2. Alexandra Christina Bergmann, lic. iur., geboren 7. Juni 1970, von Weisslingen ZH, Staatsanwältin, c/o Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, Weststr. 70, Postfach, 8036 Zürich,
3. Bertram Müller, geboren 1. Mai 1958, von Zürich, Polizeibeamter, c/o Kantonspolizei Zürich, Zeughausstr. 3, Postfach, 8021 Zürich,

Gesuchsgegner

betreffend **Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung**

Erwägungen:

I.

1. Staatsanwältin lic. iur. Alexandra Bergmann, damals bei der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland, führte eine Strafuntersuchung gegen Rudolf Elmer betreffend Drohung etc. Sie warf Rudolf Elmer insbesondere vor, im Zeitraum vom Mai 2004 bis September 2007 durch Bekanntgabe von Kundendaten der Julius Bär Cayman Island mehrfach das Bankgeheimnis verletzt sowie Verwaltungsratsmitglieder und Mitarbeiter seiner ehemaligen Arbeitgeberin Bank Julius Bär mit Schreiben, E-Mails, Telefaxen, "Anthrax-Briefen" und Telefonanrufen bedroht zu haben. Im Rahmen dieser Strafuntersuchung erteilte sie am 16. Januar 2009 dem Psychiater Dr. med. Martin Kiesewetter den Auftrag, über Rudolf Elmer ein fachärztliches Gutachten zu erstellen (Urk. 3 [Akten der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ref A-1/2014/50] / 3/2). Datiert mit 22. Februar 2010 übermittelte Dr. M. Kiesewetter sein entsprechendes Gutachten der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland. Er kam insbesondere zu den Schlüssen, dass sich aus den Akten das Vorliegen einer erheblich schweren psychischen Störung von Rudolf Elmer, welche vorbestehend und unabhängig von den Tatvorwürfen und von auf die berufliche Situation bezogenen Äusserungen für die Tatzeit (Mai 2004 - September 2007) belegbar wäre, nicht mit hinreichender Sicherheit erkennen lasse (Urk. 3/3/1 S. 94) und dass sich eine Beeinträchtigung der Steuerungs- und Willensfunktionen von Rudolf Elmer ebensowenig nachweisen lasse wie eine Verminderung seiner Fähigkeit, das Verbotene des ihm zur Last gelegten Tuns zu erkennen (Urk. 3/3/1 S. 102).

2. Am 12. Februar 2014 reichte Rudolf Elmer bei der Oberstaatsanwaltschaft Zürich eine Strafanzeige gegen Dr. med. Martin Kiesewetter, Staatsanwältin Alexandra Bergmann und den Polizisten Bertram Müller ein. Damit machte er im Wesentlichen geltend, Dr. M. Kiesewetter habe mit seinem Gutachten vom 22. Februar 2010 ein falsches Gutachten im Sinne von Art. 307 StGB abgegeben. Insbesondere habe er anstelle eines "richtigen Gutachtens" ein blosses Aktengutachten verfasst und darin eine posttraumatische Belastungsstörung ausgeschlos-

sen, obwohl eine solche von anderen Ärzten innerhalb des fraglichen Zeitraums diagnostiziert worden sei. Staatsanwältin A. Bergmann habe im Sinne von Art. 312 StGB ihre Amtsgewalt missbraucht, indem sie die Akten eines Parallelverfahrens (bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, Staatsanwalt lic. iur. Thomas Moder) mit Unterlagen zur posttraumatischen Belastungsstörung nicht beigezogen und dem psychiatrischen Gutachter nicht übermittelt habe und indem sie den psychiatrischen Gutachter mit E-Mail vom 11. Januar 2010 beauftragt habe, ein Aktengutachten zu erstellen, obwohl kein Grund vorgelegen habe, von einem "richtigen Gutachten" abzusehen. Polizist Bertram Müller habe in einem Polizeirapport wahrheitswidrig behauptet, die Mutter von Rudolf Elmer habe ausgesagt, der Grossvater von Rudolf Elmer habe einen Suizid durch Erschiessen begangen. Damit habe Bertram Müller Rudolf Elmer als gefährlichen Menschen darstellen wollen und damit ein falsches Zeugnis im Sinne von Art. 307 StGB abgegeben und Amtsmissbrauch im Sinne von Art. 312 StGB begangen. Diese Behauptung von Bertram Müller sei ins Aktengutachten von Dr. Kiesewetter eingeflossen. Dieses sei damit auch deshalb falsch, weil es die Behauptung aufstelle, einer der Grossväter von Rudolf Elmer sei gewalttätig gewesen, und daraus folgere, Rudolf Elmer neige zu Gewalt. Ferner habe Bertram Müller anlässlich einer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme seinen - Rudolf Elmers - Körper abgetastet, auch an intimen Stellen. Sodann habe Bertram Müller anlässlich einer Hausdurchsuchung am 27. September 2005 bei Rudolf Elmer Krankenakten beschlagnahmt. Diese Akten habe Staatsanwältin A. Bergmann widerrechtlich eingezogen und dem Gutachter Dr. M. Kiesewetter übergeben, der sie in seinem Gutachten widerrechtlich verwendet habe. Dadurch hätten diese Personen das Arztgeheimnis verletzt. Schliesslich habe Staatsanwältin A. Bergmann einen Entscheid der Steuerrekurskommission II des Kantons Zürich vom 28. September 2006 nicht ans Bundesgericht weitergezogen und dadurch Beihilfe zu Steuerhinterziehung/-betrug geleistet (Urk. 4).

3. Die Oberstaatsanwaltschaft überwies die Strafanzeige der Staatsanwaltschaft I für den Kanton Zürich (nachfolgend nur noch bezeichnet als Staatsanwaltschaft) zur Stellung eines Antrages betreffend Ermächtigung (Urk. 3/1). Die Staatsanwaltschaft überwies darauf die Akten mit Verfügung vom 7. April 2014

gestützt auf Art. 7 Abs. 2 StPO sowie § 148 GOG auf dem Dienstweg - via Oberstaatsanwaltschaft - der hiesigen Kammer mit dem Antrag, über die Erteilung bzw. Nichterteilung einer Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung zu entscheiden, da sich die Anzeige gegen Beamte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB und gegen Behördenmitglieder richte und sich auf Handlungen im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit beziehe. Die Staatsanwaltschaft beantragt, die Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung nicht zu erteilen, weil nach summarischer Prüfung kein deliktsrelevanter Verdacht vorliege (Urk. 2).

4. Mit Verfügung vom 5. Mai 2014 wurde Rudolf Elmer Gelegenheit gegeben, sich zur Frage zu äussern, ob der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung zu erteilen sei, eine Strafuntersuchung an Hand zu nehmen, d.h. zu prüfen, ob eine Strafuntersuchung zu eröffnen sei oder nicht (Urk. 5). Mit Eingabe vom 18. Mai 2014 beantragt Rudolf Elmer sinngemäss, der Staatsanwaltschaft sei die Ermächtigung zu erteilen (Urk. 6).

5. Da, wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen zeigt, die Ermächtigung nicht zu erteilen ist, kann darauf verzichtet werden, den Gesuchsgegnern Dr. Martin Kiesewetter, Alexandra Bergmann und Bertram Müller Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ermächtigungsgesuch und zur Eingabe von Rudolf Elmer vom 18. Mai 2014 sowie der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zur Eingabe von Rudolf Elmer vom 18. Mai 2014 zu geben. Die Gesuchsgegner und die Staatsanwaltschaft sind dadurch nicht beschwert. Der Fall ist spruchreif.

II.

1. Nach § 148 Satz 1 GOG/ZH hat das Obergericht über die Eröffnung oder Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen Beamte gemäss Art. 110 Abs. 3 StGB wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen zu befinden. Dabei handelt es sich um ein Ermächtungsverfahren. Das Strafverfahren ist erst durchzuführen, wenn eine Behörde ihre Zustimmung erteilt hat. Alsdann obliegt der förmliche Entscheid über die Eröffnung einer Strafuntersuchung oder die Nichtanhandnahme der Staatsanwaltschaft. Das Obergericht amtet als blosse

Ermächtigungsbehörde. In diesem Ermächtigungsverfahren ist nicht über die Frage zu entscheiden, ob eine Strafuntersuchung gegen Beamte tatsächlich zu eröffnen ist. Vielmehr ist aufgrund einer eher summarischen, ausschliesslich strafrechtliche Aspekte berücksichtigenden Prüfung zu beurteilen, ob der Staatsanwaltschaft eine Ermächtigung zum Entscheid über die Untersuchungseröffnung bzw. die Nichtanhandnahme des Verfahrens zu erteilen ist (vgl. BGE 137 IV 269 Erw. 2.3 ff.; Urteil 1C_96/2013 vom 17. Juni 2013 Erw. 3). Dabei ist insbesondere über das Vorliegen eines hinreichenden Anfangsverdachts nicht im Detail zu befinden (OGer ZH, III. Strafkammer, Geschäfts-Nr. TB110024, Beschluss vom 30. September 2011, Erw. II.2, mit weiteren Hinweisen, insbes. auf BGE 137 IV 269). Indessen ist die Ermächtigung zu verweigern, wenn der Strafantrag bzw. die Strafanzeige eindeutig unbegründet erscheint und nicht von einem Anfangsverdacht ausgegangen werden kann. Die genannten Normen (Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO und § 148 GOG) bezwecken nämlich den Schutz Staatsbediensteter vor klarerweise unbegründeten Strafanzeigen (OGer ZH, III. Strafkammer, Geschäfts-Nr. TB130001, Beschluss vom 11. März 2013, Erw. II.1 mit Hinweis auf OGer ZH, III. Strafkammer, Geschäfts-Nr. TB110024, a.a.O., m.w.H., sowie auf OGer ZH, III. Strafkammer, Geschäfts-Nr. TB110029, Beschluss vom 14. Oktober 2011, Erw. II.2.2).

2. Die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland hatte den Gutachtensauftrag vom 16. Januar 2009 an Dr. M. Kiesewetter, c/o Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, erteilt (Urk. 3/3/2). Dr. M. Kiesewetter, geb. 29. September 1944, hat das Gutachten am 22. Februar 2010 unter einer privaten Adresse (Promenadengasse 18, 8001 Zürich) erstattet (Urk. 3/3/1). Es stellen sich die Fragen, ob Dr. M. Kiesewetter zwischen der Auftragserteilung und der Erstattung des Gutachtens (evtl. altershalber) aus dem Dienst der Psychiatrischen Universitätsklinik ausgeschieden ist und als Privatperson noch dem Ermächtigungsverfahren gemäss § 148 GOG untersteht.

Die Frage der heutigen Stellung von Dr. M. Kiesewetter kann indes offengelassen werden. Der in § 148 GOG verwendete Begriff des "Beamten" ist im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB auszulegen (Hauser/Schweri/Lieber, Kommentar zum

GOG, Zürich Basel Genf 2012, N 3 zu § 148). Nach der Rechtsprechung umfasst der Begriff des Beamten im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB nicht nur die institutionellen, sondern auch die funktionalen Beamten, bei denen die Funktion der Verrichtungen entscheidend ist. Bestehen diese in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, so sind ihre Tätigkeiten amtliche und die sie verrichtenden Personen Beamte im Sinne des StGB (Hauser/Schweri/Lieber, Kommentar GOG, a.a.O., N 4 zu § 148 mit Verweisung auf BGE 135 IV 198). Entscheidend ist allein, dass die ausgeübte Funktionen amtlicher Natur ist, d.h. zur Erfüllung einer dem Gemeinwesen obliegenden öffentlich-rechtlichen Aufgabe übertragen wurde (BSK StGB-Oberholzer, N 13 zu Art. 110). Es genügt, wenn die Funktion nur vorübergehend ausgeübt oder ein Amt nur provisorisch bekleidet wird (Art. 110 Abs. 3 StGB; Trechsel/Vest, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, N 12 zu Art. 110, m.w.H.). So wurde ein von der Behörde mit der Begleitung eines Ausschaffungshäftlings beauftragter Arzt als Beamter bezeichnet (BSK StGB-Oberholzer, N 15 zu Art. 110, mit Verweisung auf BGE 130 IV 27). Von der hiesigen Kammer wurde dementsprechend der vom Staat entschädigte Gefängnisbesuch eines als islamischer Seelsorger und Imam in den Betrieben der Gefängnisse des Kantons Zürich zugelassenen, hauptberuflich privaten Arbeitnehmers (Geschäfts-Nr. TB130118, Beschluss vom 12. Juli 2013) und die Übersetzungstätigkeit eines von der Kantonspolizei Zürich für eine Einvernahme beigezogenen Dolmetschers (Geschäfts-Nr. TB140085, Beschluss vom 27. Juni 2014) dem Ermächtigungsverfahren nach § 148 GOG unterstellt.

Ein Gutachter wird von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts beigezogen, wenn die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die dazu erforderlich sind (Art. 182 StPO; früher § 109 StPO/ZH). Mit dem Gutachten trägt der Gutachter zur richterlichen Feststellung des Sachverhalts bei und erfüllt damit eine öffentliche Aufgabe. Der staatsanwaltschaftlich bzw. gerichtlich bestellte Gutachter ist bei der Erstellung seines Gutachtens Beamter im Sinne von § 148 GOG.

Dr. Martin Kiesewetter war mithin bei der Erstellung des psychiatrischen Gutachtens vom 22. Februar 2010 Beamter im Sinne von § 148 GOG. Dass auch Staatsanwältin Alexandra Bergmann und Polizist Bertram Müller Beamte in diesem Sinne sind, steht ausser Frage. Auf den staatsanwaltschaftlichen Antrag ist bezüglich aller drei Gesuchsgegner einzutreten.

3. Die Staatsanwaltschaft erwog in der Überweisungsverfügung im Wesentlichen, zum Zeitpunkt des Auftrages für die Begutachtung habe sich Rudolf Elmer in Mauritius befunden. Ein erstes Gespräch des Gutachters mit ihm habe erst im Januar 2010 stattfinden können. Dieses sei wegen geltend gemachter Schmerzen abgebrochen worden. In der Folge sei entschieden worden, ein Aktengutachten zu erstellen. Dabei habe dem Gutachter der von Rudolf Elmer in seiner Strafanzeige zitierte ärztliche Befund (aus dem Verfahren bei Staatsanwalt T. Moder, Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl) von Prof. Dr.med. U. Schnyder und Dr. phil. L. Wittmann vom 17. Oktober 2008 mit der Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung nicht vorgelegen. Weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht lägen Anhaltspunkte dafür vor, dass Dr. M. Kiesewetter in seinem Gutachten wesentlich und willentlich falsche Äusserungen getätigt habe. Die Vorwürfe gegen Staatsanwältin A. Bergmann beschränkten sich auf Kritik an ihrer Untersuchungsführung und ihrer Vorgehensweise im Rahmen der Begutachtung. In Bezug auf den Vorwurf des Amtsmissbrauchs lasse sich in der Anzeige keine nachvollziehbare Begründung finden. Bezüglich Bertram Müller lägen keine Anhaltspunkte für eine vorsätzlich falsche Rapportierung oder für einen Amtsmissbrauch vor. Weiter sei den Ausführungen von Rudolf Elmer nicht zu entnehmen, welche konkreten medizinischen Dokumente an der Hausdurchsuchung vom 27. September 2005 zu Unrecht sichergestellt worden seien. Die Begründung für den Vorwurf weiterer Straftaten (insbesondere betreffend den unterlassenen Weiterzug des Entscheids der Steuerrekurskommission II des Kantons Zürich vom 28. September 2006) sei nicht plausibel (Urk. 2).

4. Rudolf Elmer macht in seiner Stellungnahme vom 18. Mai 2014 geltend, Dr. M. Kiesewetter habe sich in seinem Gutachten ausdrücklich auf eine Entbindungserklärung vom 22. Juli 2008 aus dem Verfahren bei Staatsanwalt T. Moder

bezogen. Er habe mithin in diesem Verfahren Akteneinsicht gehabt. Im Erstgespräch vom 6. Januar 2010 habe er, Rudolf Elmer, auf seine posttraumatische Belastungsstörung hingewiesen. Es sei ihm aber klar gewesen, dass Dr. M. Kiesewetter diesen Hinweis wohl kaum wahrgenommen habe. Die Möglichkeit eines Aktengutachtens sei bei diesem Gespräch nicht angesprochen worden. Er, Rudolf Elmer, sei davon ausgegangen, nach einer Hüftoperation zu weiteren ausführlichen Gesprächen aufgeboten zu werden. Die posttraumatische Belastungsstörung sei willentlich nicht in das Verfahren bzw. Gutachten einbezogen worden (Urk. 6 S. 2 f.). Der Sachverhalt betreffend Selbstmord seines Grossvaters sei nur in einer Verfügung von Polizist Bertram Müller vom 31. Mai 2007 erwähnt. Ein Polizeirapport darüber sei in den Akten nicht vorhanden. Der Verfasser dieses Polizeirapports bzw. der Täter dieser Diffamierung sei von Rudolf Elmer nicht festzustellen (Urk. 6 S. 4). Es zeige sich aber an einem weiteren Beispiel, dass Bertram Müller ihn habe diffamieren wollen (Urk. 6 S. 5). Ferner spezifiziert Rudolf Elmer in seiner Stellungnahme die medizinischen Akten, die an der Hausdurchsuchung vom 27. September 2005 unzulässigerweise und in Verletzung des Arztgeheimnisses beschlagnahmt worden seien (Urk. 6 S. 6). Schliesslich macht Rudolf Elmer weiterhin geltend, Staatsanwältin A. Bergmann habe die Bank Julius Bär im Sinne von Art. 305 StGB begünstigt, indem sie den Entscheid der Steuerrekurskommission II des Kantons Zürich vom 28. September 2006 nicht weitergezogen und keine Strafuntersuchung gegen die Bank Julius Bär veranlasst habe, und Staatsanwältin A. Bergmann und Polizist B. Müller hätten gesetzliche Meldepflichten nach Geldwäschereigesetz verletzt (Urk. 6 S. 7 f.).

5. Nach Studium des psychiatrischen Gutachtens von Dr. M. Kiesewetter vom 22. Februar 2010 und der vorliegenden Akten ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, dass Dr. M. Kiesewetter im Sinne von Art. 307 StGB (eventual-) vorsätzlich ein falsches Gutachten abgegeben hätte. Abgesehen davon, dass Rudolf Elmer keinerlei Motiv nannte, weshalb Dr. M. Kiesewetter solches hätte tun sollen, vermögen die von Rudolf Elmer genannten Umstände keinen solchen Verdacht zu begründen.

Dass Dr. M. Kiesewetter ein blosses Aktengutachten erstellte, beruhte gemäss seiner Darstellung, die von Rudolf Elmer nicht in Zweifel gezogen wird, auf einem entsprechenden Auftrag seiner Auftraggeberin, der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland (Urk. 3/3/1 S. 3).

Die Behauptung trifft nicht zu, dass Dr. M. Kiesewetter Einsicht in die Akten des von der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (Staatsanwalt lic. iur. T. Moder) gegen die Bank Julius Bär und weitere geführten Strafverfahrens wegen Nötigung etc. (F-1/2008/4213; vgl. Urk. 3/4/2/4-16) und in die in diesem Verfahren vorhandenen Arztberichte über Rudolf Elmer (Urk. 3/4/2/6) gehabt hätte, darunter insbesondere den ärztlichen Befund von Dr. phil. L. Wittmann und Prof. Dr. med. U. Schnyder von der Psychiatrischen Poliklinik des Universitätsspitals Zürich vom 17.10.2008 mit der Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung. Dr. M. Kiesewetter verfügte für sein Gutachten über die Akten, welche ihm von der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland mit der Auftragserteilung zum Gutachten im Januar 2009 zugestellt worden waren (Urk. 3/3/1 S. 2 u.). Dabei handelte es sich offenkundig um die Akten der staatsanwaltschaftlichen Strafuntersuchung B-3/2008/279 (Urk. 3/3/2 S. 4; vgl. das diesbezügliche Aktenverzeichnis Urk. 3/4/1/5, worin kein Bezug der Akten der von der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl geführten Strafuntersuchung F-1/2008/4213 erwähnt ist). Dr. M. Kiesewetter berücksichtigte und zitierte in seinem Gutachten diese Akten ausführlich (Urk. 3/3/1 S. 3 - 80). Der im Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl F-1/2008/4213 eingeholte ärztliche Befund von Dr. L. Wittmann und Prof. Dr. U. Schnyder vom 17. Oktober 2008 (mit der Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung) ist darin nicht enthalten (vgl. auch Urk. 2 S. 3). Dass Dr. M. Kiesewetter Kenntnis hatte (Urk. 3/3/1 S. 82) von der Erklärung von Rudolf Elmer vom 22. Juli 2008 im Verfahren der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl F-1/2008/4213, mit welcher Rudolf Elmer verschiedene Ärzte, darunter Dr. L. Wittmann und Prof. Dr. Ulrich Schnyder, vom ärztlichen Berufsgeheimnis entbunden hat (Urk. 3/3/5), beruhte im Gegensatz zur Behauptung von Rudolf Elmer nicht auf einer Akteneinsicht im Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl F-1/2008/4213, sondern auf einem Schreiben der Anwältin von Rudolf Elmer an die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 26. Januar 2009 mit Ergänzungsfragen an den Gutachter und der Beilage eben-

dieser Entbindungserklärung dazu (Urk. 3/3/5), was die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland dem Gutachter weitergeleitet hatte (Urk. 3/3/5, Urk. 3/3/1 S. 111). Damit hatte er aber keine Kenntnis von der Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung durch diese Ärzte (vgl. auch Urk. 3/3/17 S. 2).

Weshalb Dr. M. Kiesewetter trotz Kenntnis weiterer Ärzte, die Rudolf Elmer behandelt hatten, für sein Gutachten keinen Kontakt zu diesen aufnahm, begründete er mit der fehlenden Entbindungserklärung von Rudolf Elmer ihm gegenüber (Urk. 3/3/1 S. 82; Urk. 3/3/17 S. 2).

Daraus, dass Dr. M. Kiesewetter in seinem Gutachten nicht seinerseits zur gleichen Diagnose wie die Dres. L. Wittmann und U. Schnyder gelangte, nämlich einer posttraumatischen Belastungsstörung, ist unter Berücksichtigung seines ausführlich begründeten Gutachtens (vgl. insbes. Urk. 3/3/1 S. 86 - 111, bezüglich psychischem Gesundheitszustand S. 89 - 100) kein Anhaltspunkt für ein vorsätzlich falsches Gutachten zu entnehmen. Der Vorwurf eines diesbezüglichen Vorsatzes wird überdies schon dadurch entkräftet, dass Dr. M. Kiesewetter in seinem Gutachten durchaus auf die Observation bzw. Verfolgung bzw. Beschattung von Rudolf Elmer und seiner Familie einging, welche Grundlage der Diagnose der Dres. L. Wittmann und U. Schnyder war (vgl. etwa Urk. 3/3/1 S. 46 f., S. 92, S. 100 f., S. 104, S. 108, S. 111 f.).

Verfehlt ist auch die Darstellung, das psychiatrische Gutachten sei auch deshalb falsch, weil es aus der falschen Behauptung, einer der Grossväter von Rudolf Elmer sei gewalttätig gewesen, folgere, Rudolf Elmer neige zu Gewalt. Eine solche Folgerung lässt sich dem Gutachten nicht entnehmen. Im Gegenteil hielt der Gutachter fest, Rudolf Elmer habe in der Vergangenheit keine Neigung zu Gewalt gezeigt. Die Aktenkenntnis biete keine Rechtfertigung, bei Rudolf Elmer von einem deutlich erhöhten Gewaltisiko auszugehen (Urk. 3/3/1 S. 109 f.).

Der staatsanwaltschaftlichen Verneinung von Anhaltspunkten für ein eventualvorsätzlich falsches Gutachten durch Dr. M. Kiesewetter (Urk. 2 S. 5) ist bei-

zupflichten. Bezüglich Dr. Martin Kiesewetter liegt kein Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten vor und es ist deshalb keine Ermächtigung zu erteilen.

6. Des Amtsmissbrauchs machen sich Beamte strafbar, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen (Art. 312 StGB). Ein Missbrauch der Amtsgewalt liegt vor, wenn der Täter die verliehenen Machtbefugnisse unrechtmässig anwendet, indem er kraft seines Amtes hoheitliche Verfügungen trifft oder auf andere Weise Zwang ausübt, wo dies nicht geschehen dürfte (BSK StGB-Heimgartner, N 7 zu Art. 312, m.w.H.; vgl. auch Trechsel/Vest, a.a.O., N 1 ff. zu Art. 312 m.w.H.; OGer ZH, III. Strafkammer, Geschäfts-Nr. TB130042, Beschluss vom 28. März 2013 Erw. II.4.1).

Die Handlungen und Unterlassungen, die Rudolf Elmer Staatsanwältin Alexandra Bergmann als Amtsmissbrauch vorwirft - Auftrag zur Erstellung eines Aktengutachtens, unterlassener Beizug der Akten aus dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, unterlassener Weiterzug eines Entscheides der Steuerrekurskommission II des Kantons Zürich vom 28. September 2006 - sind keine Anwendung staatlichen Zwangs. Amtsmissbrauch scheidet schon deshalb aus. In der unterlassenen Ergreifung eines Rechtsmittels gegen einen Entscheid liegt auch weder Begünstigung im Sinne von Art. 305 StGB noch Beihilfe zu Steuerhinterziehung oder -betrug.

Schliesslich ist auch kein strafbares Verhalten von Staatsanwältin A. Bergmann im Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung vom 27. September 2005, den dabei sichergestellten Dokumenten, insbesondere dem Ordner "Krankenversicherung" (Urk. 7/7), deren Einbezug in die Untersuchungsakten und der mit deren Zustellung erfolgten Übergabe an Dr. M. Kiesewetter ersichtlich. Die geltend gemachte Widerrechtlichkeit führt Rudolf Elmer einzig auf eine Verletzung des Arztgeheimnisses zurück (Urk. 4 S. 10, Urk. 6 S. 6). Der Einbezug ärztlicher Unterlagen eines Beschuldigten in die Untersuchungsakten hat indes mit einer Verletzung des Arztgeheimnisses im Sinne von Art. 321 StGB nichts zu tun. Dass sich Rudolf Elmer der Durchsuchung dieser Dokumente (und deren Einbezug in die Untersuchungsakten) widersetzt und Staatsanwältin A. Bergmann sich ohne

Bewilligung der zuständigen Behörde im Sinne von § 101 Abs. 1 StPO/ZH darüber hinweggesetzt hätte, macht er nicht geltend.

Der Staatsanwaltschaft ist auch dabei beizupflichten, dass die Vorwürfe von Rudolf Elmer gegen Staatsanwältin A. Bergmann im Wesentlichen deren Verfahrensführung kritisieren, aber keinen Anfangsverdacht eines strafbaren Verhaltens begründen. Auch bezüglich Staatsanwältin Alexandra Bergmann ist keine Ermächtigung zu erteilen.

7. Mit einer Darstellung bzw. einer Aussage in einem Polizeirapport machte Polizist Bertram Müller weder eine Zeugenaussage im Sinne von Art. 307 StGB noch wandte er Amtsgewalt im Sinne von Art. 312 StGB an. Die Vorwürfe im Zusammenhang mit der behaupteten falschen Wiedergabe einer Aussage der Mutter von Rudolf Elmer durch Bertram Müller begründen keinen Anfangsverdacht auf eine Straftat.

Auch im Zusammenhang mit dem Einzug einer Agenda der Ehefrau von Rudolf Elmer ist kein strafbares Verhalten von Bertram Müller ersichtlich. Adelheid Eckel Elmer brachte diese Agenda offenbar auf entsprechende Aufforderung von Bertram Müller freiwillig in dessen Büro und übergab sie ihm (Urk. 3/3/11 S. 3). Dass Bertram Müller sie dabei nicht auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht aufmerksam machte (Urk. 4 S. 8), stellt schon mangels Zwangsanwendung keinen Amtsmissbrauch dar.

Unklar ist, ob Rudolf Elmer auch mit seinem weiteren Beispiel in der Strafanzeige für behauptetes unprofessionelles Vorgehen der Untersuchungsbehörde, seiner Körperkontrolle anlässlich der Einvernahme vom 13. Dezember 2013 durch Bertram Müller (Urk. 4 S. 8 f.), den Vorwurf strafbaren Verhaltens von Bertram Müller erhebt. Ein solcher Vorwurf wäre verfehlt: Gemäss der Darstellung von Rudolf Elmer hatte Staatsanwalt Dr. iur. Peter Giger "im Rahmen seiner sitzungspolizeilichen Aufgaben" Bertram Müller dazu aufgefordert. Dieser hatte mithin den Rechtfertigungsgrund von Art. 14 StGB.

8. Mit der Überweisungsverfügung vom 7. April 2014 unterbreitete die Staatsanwaltschaft der hiesigen Kammer die darin aufgeführten Sachverhalte zum Entscheid über die Erteilung bzw. Nichterteilung der Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Dr. Martin Kiesewetter, Alexandra Bergmann und/oder Bertram Müller (Urk. 2). Dies bildet das Thema des vorliegenden Beschlusses. Diesbezüglich liegt kein Anfangsverdacht vor. Soweit Rudolf Elmer andere Sachverhalte vorträgt, sich auf andere Personen bezieht und Tatbestände vorbringt, die nicht Verbrechen und Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuches (Art. 10 StGB) betreffen (so Verletzung von Persönlichkeitsrechten, des strafprozessualen Untersuchungsgrundsatzes, von Meldepflichten nach Geldwäschereigesetz, Rechtsmissbrauch etc.), ist darauf nicht einzutreten.

Zusammenfassend ist gemäss den vorstehenden Erwägungen der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung nicht zu erteilen.

9. Für das Ermächtigungsverfahren sind keine Kosten zu erheben und keine Prozessentschädigungen auszurichten.

Es wird beschlossen:

1. Der Staatsanwaltschaft wird die Ermächtigung zur Strafverfolgung (vorab Entscheid über die Untersuchungseröffnung bzw. Nichtanhandnahme eines Strafverfahrens) gegen die Gesuchsgegner nicht erteilt.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an:
 - den Gesuchsteller 1 (per Gerichtsurkunde)
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, ad A-1/2014/50 (VAR), unter Beilage einer Kopie von Urk. 6

- den Gesuchsgegner 1 ("persönlich/vertraulich" gegen Empfangs-schein)
- die Gesuchsgegnerin 2 ("persönlich/vertraulich" gegen Empfangs-schein)
- den Gesuchsgegner 3 ("persönlich/vertraulich" gegen Empfangs-schein)
- die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich ad VBM 11. April 2014/240 (gegen Empfangsbestätigung)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich ad VBM 11. April 2014/240 unter Rücksendung der eingereichten Akten (gegen Empfangsbestätigung)

5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 17. Juli 2014

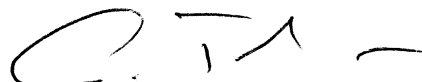
Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident i.V.:



lic. iur. W. Meyer

Gerichtsschreiber:



lic. iur. C. Tschurr